

FLUGHAFEN
HOF-PLAUEN



Flugplatz- Benutzungsordnung

Gültig ab 01. April 2014

Flughafen Hof-Plauen GmbH & Co. KG
Pirk 20, 95032 Hof

Tel.: + 49 9292 / 977 - 0
Fax.: + 49 9292 / 977 - 135
eMail: info@flughafen-hof-plauen.de
Internet: www.flughafen-hof-plauen.de

Regierung von Mittelfranken
- Luftamt Nordbayern -

A. Pögl, 17.2.14
Pierdzig

I. Teil Beschreibung des Flugplatzes	4
1. Allgemeine Angaben	4
2. Meteorologische Angaben	5
3. Angaben über Flugbetriebsanlagen.....	5
II. Teil Benutzungsvorschriften	6
1. Anwendbarkeit.....	6
1.1 Persönlicher Anwendungsbereich	6
1.2 Erweiterter Anwendungsbereich	6
1.3 Zeitlicher Anwendungsbereich	6
1.4 Kollision von Geschäftsbedingungen.....	6
2. Benutzung von Luftfahrzeugen	6
2.1 Befugnis zum Starten und Landen.....	6
2.2 Start und Landeeinrichtungen.....	7
2.3 Rollen und Schleppen.....	7
2.4 Abfertigungsvorfeld.....	7
2.5 Bodenverkehrsdienste und zentrale Infrastruktureinrichtungen	8
2.6 Abstellen und Unterstellen	8
2.7 Lärmschutz	10
2.8 Betriebsstoffversorgung	10
2.9 Wartungsarbeiten.....	10
2.10 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge.....	10
3. Betreten und Befahren	11
3.1 Straßen und Plätze	11
3.2 Fahrzeugverkehr (Allgemeines).....	11
3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen (Sicherheitsbereich).....	12
3.3.1 Allgemeines	12
3.3.3 Vorfelder.....	13
3.4 Mitführen von Hunden.....	13
4. Sonstige Betätigung.....	14

4.1	Gewerbliche Betätigung (außerhalb der Bodenabfertigungsdienste).....	14
4.2	Sammlungen, Werbung, Verteilen von Druckschriften.....	14
4.3	Lagerung.....	14
4.4	Bauarbeiten	14
5.	Sicherheitsbestimmungen	14
6.	Fundsachen.....	14
7.	Verunreinigungen, Abwässer	15
7.1	Verunreinigungen.....	15
7.2	Abwässer	15
8.	Einwilligungen	15
9.	Zu widerhandlungen gegen die Flugplatz-Benutzungsordnung	15
9.1	Haftungsausschluß	15
9.2	Aufrechnung	16
9.3	Druckfehler	16
9.4	Flugplatz-Entgeltordnung	16
9.5	Ausschlußklausel	16
9.6	Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	17
10.	Zustellungsbevollmächtigter.....	17

I. Teil Beschreibung des Flugplatzes

1. Allgemeine Angaben

- 1.1 Bezeichnung: Flughafen Hof-Plauen, ICAO: EDQM;
IATA: HOQ
- 1.2 Flugplatzbezugspunkt (FBP):
Geographische Breite: N 50 17 19.81
Geographische Länge: E 011 51 17.71
- 1.3 Lage: 5,9 km SW der Stadt Hof
- 1.4 Flugplatzhöhe: 585,63m (1960ft.)
- 1.5 Betriebszeiten: (s. Luftfahrthandbuch Deutschland)
- 1.6 Flugplatzunternehmer: Flughafen Hof-Plauen GmbH & Co. KG
- 1.7 Postanschrift: 95032 Hof, Pirk 20
- 1.8 Telefon: (0 92 92) 9 77 - 0
Telefax: (0 92 92) 9 77 - 1 35
Internet: www.flughafen-hof-plauen.de
Email: info@flughafen-hof-plauen.de
- 1.9 Übernachtungsmöglichkeiten: zahlreich in allen Kategorien in Konradsreuth und Hof
- 1.10 Gastronomie: Grüner Baum in Pirk
- 1.12 Verkehrsverbindungen:
- 1.12.1 ÖPNV: Taxi, Busverbindung von und nach Hof an Wochenenden und Feiertagen
- 1.12.2 Bahnanschluss: Hof/Hbf., 7 km vom Flughafen
- 1.13 Abfertigungsanlagen: Abfertigungsgebäude
- 1.14 Treibstoffversorgung: AVGAS 100LL, Jet A-1 (mit Steuerlager) und verschiedene Ölsorten
- 1.15 Verfügbare Luftfahrzeughallen:
- | | |
|---------|-----------|
| Halle A | 32 x 23 m |
| Halle B | 25 x 25 m |
| Halle C | 20 x 25 m |
| Halle D | 45 x 45 m |

- 1.16 Instandsetzungseinrichtungen: Hoffmann Flugzeugwerft
Tel. (0 92 92) 9 10 50
- 1.17 Brandschutzkategorie: Kategorie 4
- 1.18 Schneeräumgerät: Streu- und Räumfahrzeuge

2. Meteorologische Angaben

- 2.1 vorherrschende Windrichtung: West
- 2.2 Flugplatzbezugstemperatur: 20,4 °C

3. Angaben über Flugbetriebsanlagen

- 3.1 Start und Landebahn des Flugplatzes:

Bezeichnung	Rechtweisende Richtung	Ausmaße	Tragfähigkeit PCN	Decke
08 / 26	087° / 267°	1480m x 30m	30 F/D/Y/T	ASPH

- 3.2 Rollbahnen: Rollweg A und B vom Vorfeld zur Startbahn, Asphalt, 15 m breit,
- 3.3 Vorfeld
- 3.3.1 Abfertigungsvorfeld: 10100 m², Asphalt

II. Teil Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit

1.1 Persönlicher Anwendungsbereich

Wer den Flugplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung, den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzunternehmers und der Entgeltordnung des Flugplatzes unterworfen.

1.2 Erweiterter Anwendungsbereich

Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

1.3 Zeitlicher Anwendungsbereich

Die Benutzungsordnung ist, auch ohne gesonderte Vereinbarung, Grundlage für jedes künftige Rechtsgeschäft und für jede künftige Nutzung des Flugplatzes.

1.4 Kollision von Geschäftsbedingungen

Allen von dieser Benutzungsordnung abweichenden Bedingungen des Benutzers, soweit solche vorhanden sind, wird widersprochen. Abweichende Bedingungen des Benutzers können nur wirksam werden, soweit der Flugplatzunternehmer diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

2. Benutzung von Luftfahrzeugen

2.1 Befugnis zum Starten und Landen

2.1.1

Die Benutzung des Flugplatzes ist gegen Entrichtung der in der Flugplatz-Entgeltordnung festgelegten Entgelte mit Flugzeugen und Hubschraubern bis 14 000 kg gestattet. Der Betrieb von Luftschiffen, Segelflugzeugen, Frei- und Fesselballonen, Drachen, Flugmodellen und sonstigen für die Benutzung des Luftraumes bestimmten Geräten ist nur mit besonderer Erlaubnis des Flugplatzunternehmers und nur im Einvernehmen mit den zuständigen Flugsicherungsorganen zulässig. Benutzungsbeschränkungen sowie sonstige flugbetriebliche Auflagen sind in dem „Luftfahrthandbuch Deutschland“ veröffentlicht.

2.1.2

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzunternehmer die Daten anzugeben, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Gebührenberechnung notwendig sind. Dies sind Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Luftfahrzeugs, Lärmschutz, Luftfahrzeugmuster, Anzahl der Fluggäste, Art des Fluges, Start-Zielflugplatz bei Überlandflügen.

2.2 Start und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahn sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind hierbei an die Weisungen der Flugverkehrskontrolle gebunden.

2.3 Rollen und Schleppen

2.3.1

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. In oder aus Hallen und Werkstätten darf nicht mit eigener Kraft und nur unter Hinzuziehung der Mitarbeiter des Betriebsdienstes gerollt werden.

2.3.2

Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

2.3.3

Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge vom Flugplatzunternehmer oder – nach Vereinbarung – von dem Luftfahrzeughalter geschleppt. Sie dürfen nur von geschultem Personal geschleppt werden.

Hierbei werden Gebühren im Bereich des Vorfeldes, der Landebahn- und Rollbahnflächen berechnet. Handlinggebühren beim Flugzeugtransport innerhalb der Halle werden nur berechnet, wenn der Luftfahrzeughalter bzw. Pilot keine Hilfestellung zu diesem Vorgang leistet. Der Luftfahrzeughalter bzw. der Pilot hat für das Schleppen die notwendigen Weisungen zu geben.

2.4 Abfertigungsvorfeld

Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung, z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen, ist nur mit Einwilligung des Platzhalters zulässig.

2.5 Bodenverkehrsdienste und zentrale Infrastruktureinrichtungen

2.5.1

Der Flugplatzunternehmer ist berechtigt, Bodenabfertigungsdienste gemäß dem Verzeichnis der Bodenverkehrsdienste in Anlage 1 der Bodenabfertigungsdienstverordnung (BADV) durchzuführen.

Selbstabfertiger und Dienstleister sind im zugelassenen Umfang berechtigt, ebenfalls diese Dienste auszuführen.

Die zugelassenen Abfertiger haben ihre Abfertigungsgeräte ausschließlich an den von dem Flugplatzunternehmer zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen.

Für das Abstellen des Abfertigungsgerätes gelten im Hinblick auf den beanspruchten Abstellplatz die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB), soweit in dieser Benutzungsordnung und der Entgeltordnung des Flugplatzunternehmers keine abweichenden Vorschriften enthalten sind.

2.5.2

Der Flugplatzunternehmer kann von den zugelassenen Selbstabfertigern und Dienstleistern für die Gestattung von Bodenabfertigungsdiensten ein Entgelt gemäß § 9 III BADV verlangen.

2.5.3

Folgende Einrichtungen sind zentrale Infrastruktureinrichtungen im Sinne von § 6 der BADV:

- Abfertigungspositionen einschließlich der Einrichtung zum Lotsen / Andocken der Flugzeuge
- Abfertigungsgebäude
- Fluggastbrücken mit integrierter stationärer Bodenstromversorgung
- Entsorgungssystem für Fäkalien
- Versorgungssystem für Frischwasser
- Entsorgungssystem für Abfall
- Gepäckfördersysteme
- Flughafeninformationssystem
- Tanklager
- Lager- und Befüll Einrichtung für Flugzeugenteisungsmittel

Die zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich vom Flugplatzunternehmer oder einem von ihm Beauftragten vorgehalten, verwaltet und betrieben.

Diese zentralen Infrastruktureinrichtungen sind gegen Entgelt zu nutzen.

2.6 Abstellen und Unterstellen

2.6.1

Bleibt ein Luftfahrzeug länger auf dem Flugplatz als vier Stunden, so hat es der Luftfahrzeughalter auf Verlangen auf einer ihm zugewiesenen Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzustellen. Abstell- und Unterstellplätze werden vom Flugplatzunternehmer zugewiesen.

Aus Sicherheits- und Betriebsgründen kann er das Verbringen des Luftfahrzeugs auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder – wenn der Luftfahrzeug-

halter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt – das Luftfahrzeug durch eigenes Personal oder einen Beauftragten dorthin ohne eigene Kraft rollen oder Schleppen.

2.6.2

Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Lichter zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

2.6.3

Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB), soweit nicht in dieser Benutzungsordnung oder der Entgeltordnung abweichende besondere Vorschriften getroffen sind. Eine Verwahrungspflicht besteht für den Platzhalter nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.6.4

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere den nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

2.6.4.1

Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Platzhalters, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Kräne und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer benutzt werden.

2.6.4.2

Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Platzhalter hierzu ermächtigt hat.

2.6.4.3

Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50 m um die Halle hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl und leicht greifbar bereitzuhalten.

2.6.4.4

Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle gewaschen oder abgesprüht werden.

2.6.4.5

Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.

2.6.4.6

Das Abstellen, Unterstellen oder Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen bedarf der Zustimmung des Flugplatzunternehmers.

2.6.4.7

Für das ordnungsgemäße Sichern von Luftfahrzeugen sind die Luftfahrzeughalter bzw. deren Besatzungen verantwortlich. Die Türen von unbeaufsichtigt abgestellten Luftfahrzeugen müssen stets verschlossen sein. Die Zündschlüssel abgestellter Luft-

fahrzeuge sind abzuziehen und sicher getrennt vom Luftfahrzeug zu verwahren. Ein unberechtigter Zugriff auf die Schlüssel abgestellter Luftfahrzeuge ist zu verhindern.

2.7 Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter haben die Anordnungen über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen.

2.8 Betriebsstoffversorgung

Unternehmen, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch den Flugplatzunternehmer zugelassen sein. Diese Unternehmen und die Luftfahrzeughalter haben die Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Der Luftfahrzeughalter bzw. der Luftfahrzeugführer bestimmt Qualität und Menge des zu tankenden Flugkraftstoffes.

2.9 Wartungsarbeiten

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den vom Platzhalter zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

2.10 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

2.10.1

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzunternehmer es auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die reibungslose Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist.

Die Flugplatzbetreiberin haftet für die Verursachung von Schäden nur, soweit dieser oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

2.10.2

Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht der Flugplatzbetreiberin dadurch ein Schaden, so haften der Luftfahrzeughalter und/oder derjenige, der das Fahrzeug in Gebrauch hatte, dem Flughafenunternehmer für den daraus entstandenen Schaden. Die Haftung ist ausgeschlossen soweit dem Luftfahrzeughalter und/oder denjenigen, der das Fahrzeug in Gebrauch hatte am Liegenbleiben des Luftfahrzeugs kein Verschulden trifft. Mehrere zum Schadensersatz verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

3 Betreten und Befahren

3.1 Straßen und Plätze

3.1.1

Die Straßen und Plätze des Flugplatzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem Teil des Flugplatzes zu beachten, der dem nichtöffentlichen Verkehr zugänglich ist, soweit der Flugplatzunternehmer keine abweichende Regelung trifft.

3.1.2

Der Flugplatz darf nur durch die vom Platzhalter hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

3.1.3.

Wer auf dem Landwege Fracht, die auf dem Flugplatz nicht mit Luftfahrzeugen angekommen ist, vom Flugplatz fortschafft, ist verpflichtet, dem Flugplatzunternehmer nach dessen näherer Weisung über Flugdaten und/oder Ladewerte dieser Fracht zu unterrichten.

3.2 Fahrzeugverkehr (Allgemeines)

3.2.1

Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, so ist der Fahrzeughalter für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich.

3.2.2

Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste und Gepäck nur auf den gekennzeichneten Park- oder Halteplätzen aufnehmen oder absetzen.

3.2.3

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchst zulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden.

3.2.4

Kleinfahrzeuge (z. B. Mopeds, Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, an Hauswänden, Treppen und in Gängen abgestellt werden. Solche Kleinfahrzeuge können vom Flugplatzunternehmer für den Besitzer kostenpflichtig entfernt werden.

3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen (Sicherheitsbereich)

3.3.1 Allgemeines

3.3.1.1

Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flugplatzgeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers – und gegebenenfalls sonstiger Berechtigter – betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen, einschließlich Sicherheitsstreifen)
- das Abfertigungsvorfeld und sonstige Vorfelder
- die Flugsteige
- die Luftfahrzeughallen
- die Warteräume
- sonstige Räume und Verkehrsflächen, die innerbetrieblichen Zwecken dienen
- die Garagen und Werkstätten
- die Betriebshöfe
- die Baustellen

Satz 1 gilt entsprechend für die außerhalb des eingefriedeten Flugplatzgeländes liegenden Flugplatzgrundstücke und –anlagen, insbesondere auch für ortsfeste Anlagen der Flugsicherung.

3.3.1.2

Der Flugplatzunternehmer kann die Einwilligung nach Absatz 3.3.1.1 allgemein oder für den Einzelfall erteilen und jederzeit widerrufen.

3.3.1.3

Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines beauftragten des Flugplatzunternehmers betreten werden. Hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden, das Vorfeld darf nicht eigenmächtig zu dem Rollfeld hin verlassen werden.

3.3.1.4

Die Beauftragten der Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren. Sie sind verpflichtet, den Platzhalter hiervon vorher zu benachrichtigen.

3.3.1.5

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Platzhalters besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

3.3.1.6

Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.

3.3.2 Rollfeld

3.3.2.1

Die zum Betreten oder Befahren nach Absatz 3.3.1.1 notwendige Einwilligung erteilt der Flugplatzunternehmer im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle.

Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Flugverkehrskontrollstelle bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten; über deren Bedeutung hat er sich zu unterrichten.

3.3.2.2

Will ein Beauftragter der in Absatz 3.3.1.4 bezeichneten Behörde das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er – außer der Benachrichtigung des Flugplatzunternehmers – die Erlaubnis der Flugverkehrskontrollstelle einzuholen und die Vorschrift zum Absatz 3.3.2.1 Satz 2 zu beachten.

3.3.2.3

Flugzeuge, die bei Dunkelheit das Rollfeld befahren, müssen so beleuchtet sein, dass ihre Bewegungen von der Flugverkehrskontrollstelle aus verfolgt werden können.

3.3.2.4

Bei unsichtigem Wetter darf das Rollfeld nur von Fahrzeugen befahren werden, die

- in ständiger Funksprechverbindung mit der Flugverkehrskontrollstelle stehen und mit einem Blinklicht ausgerüstet sind, oder
- von einem Leitfahrzeug geführt werden.

Der Flugplatzunternehmer kann im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle Ausnahmen zulassen.

3.3.3 Vorfelder

3.3.3.1

Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

3.3.3.2

Für den Fahrzeugverkehr auf den Vorfeldern sind die vom Flugplatzunternehmer erlassenen Verkehrsregelungen verbindlich.

3.3.3.3

Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den von dem Flugplatzunternehmer zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es der Einwilligung des Flugplatzunternehmers.

3.4 Mitführen von Hunden

Hunde sind an der Leine zu führen.

4 Sonstige Betätigung

4.1 Gewerbliche Betätigung (außerhalb der Bodenabfertigungsdienste)

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer, die auch ein an diesen zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand haben kann, zulässig. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonübertragungen.

4.2 Sammlungen, Werbung, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbung sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Platzhalters. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben.

4.3 Lagerung

4.3.1

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 I LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoff und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Platzhalters gelagert werden.

4.3.2

Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers gelagert werden.

4.4 Bauarbeiten

Vor Beginn von Bauarbeiten ist der Flugplatzunternehmer rechtzeitig zu benachrichtigen.

5 Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage 1 ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

6 Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich beim Halter des Flugplatzes oder dem Bodenpersonal abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

7. Verunreinigungen, Abwässer

7.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind vom jeweiligen Verursacher zu beseitigen. Kommt der Verursacher einer entsprechenden Aufforderung des Flugplatzunternehmers nicht nach, so kann dieser die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

7.2 Abwässer

Soweit der Platzhalter nichts anderes bestimmt, darf in die Abwassereinläufe (Abwasserdolen) nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Besteht der Verdacht, dass Wasser radioaktiv oder anderweitig, z. B. durch Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe oder Öl verseucht ist, ist es nach besonderer Weisung des Flugplatzunternehmers zu behandeln. Natürliche oder juristische Personen, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, sind verpflichtet, den Flugplatzunternehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen.

8 Einwilligungen

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

9. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatz-Benutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzunternehmers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch ihn vom Flugplatz verwiesen werden.

9.1 Haftungsausschluss

In allen Fällen, in denen die Flugplatzbetreiberin aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadensersatz verpflichtet ist, haftet diese nur, soweit ihr, ihren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht in Fällen verschuldensunabhängiger Haftung, bei Garantieübernahmen oder einer arglistigen Täuschung.

Des Weiteren gilt die Haftungsbeschränkung nicht bezüglich der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und einer Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB beschränkt sich der vom Flughafenunternehmen zu leistende Schadensersatz auf den typischen vorhersehbaren Schaden.

9.2 Aufrechnung

Gegenüber Ansprüchen des Flugplatzunternehmers kann nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder anerkannten Gegenansprüchen die Aufrechnung erklärt werden.

9.3 Druckfehler

Etwaige irrtumsbedingte Druckfehler in Verkaufsprospekten, Preislisten, Angebotsunterlagen oder sonstigen Dokumentationen des Flugplatzunternehmers dürfen berichtigt werden ohne das gegenüber den Benutzern für Schäden aus diesen Fehlern gehaftet wird.

9.4 Flugplatz-Entgeltordnung

Für die Inanspruchnahme des Flugplatzes, seiner Einrichtungen, Betriebsmittel und Dienstleistungen fallen Entgelte nach Maßgabe der Flugplatz-Entgeltordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

9.5 Ausschlussklausel

Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten Schadensersatzansprüche geltend machen, nachdem diese von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Anspruchsteller hierauf hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

9.6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

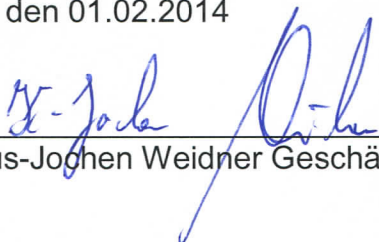
Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen Flugplatzunternehmer und den Benutzern des Flugplatzes sowie anderer Personen, die dieser Benutzungsordnung unterworfen sind, ist Hof; dies gilt auch für alle Fälle von Wechsel- und Scheckklagen. Erfüllungsort ist der Sitz des Flugplatzunternehmers.

10. Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flugplatzunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Diese Flugplatz-Benutzungsordnung mit Anlage tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Hof, den 01.02.2014


Klaus-Jochen Weidner Geschäftsführer


Hermann Seiferth Geschäftsführer

Nürnberg, den

Genehmigt: